

S a t z u n g ü b e r d i e E r h e b u n g v o n G e b ü h r e n u n d s o n s t i g e n E n t g e l t e n f ü r L e i s t u n g e n d e r F r e i w i l l i g e n F e u e r w e h r d e r G e m e i n d e F r i e d e l s h a u s e n

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73),¹ des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedelshausen in seiner Sitzung 11.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

A) Erhebung von Gebühren

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei:

1. bei Bekämpfung von Bränden,
2. bei der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

(2) Die Gemeinde verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Brandgefahren (Brandschutz) anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können.
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 2

Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten, voll berechnet.

§ 4

Fahrzeug und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet.
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 5

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 6

Gebührenanspruch und –schuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus.
Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Leistungen sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen haben.
Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B) Erhebung von Entgelten

§ 8

Entgeltanspruch

- (1) Anspruch auf privatrechtliche Entgelte entsteht bei
 - sonstigen Hilfeleistungen oder Dienstleistungen durch die Feuerwehren, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
 - der Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitsdienstes berechnet.
Im Übrigen finden § 3 und 4 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 3-5 auf Hilfeleistungen entsprechende Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 9
Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten § 7 Abs. 1 und § 8 entsprechend.
Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

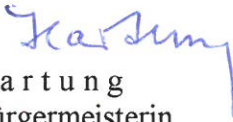
§ 10

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedelshausen, 08.06.2000


Hartung
Bürgermeisterin



K o s t e n t a r i f zur Satzung der Gemeinde Friedelshausen über die Erhebung von
Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. **Stundensätze Personal**

| | | |
|------|-----------------------------------|---|
| 1.1. | Einsatzleiter/Wachhabender | 45,- DM |
| 1.2. | Einsatzkräfte/Wachkräfte | 40,- DM |
| 1.3. | Sicherheitswachen (Brandwache) | werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet |

2. **Stundensätze Fahrzeuge, Anhänger,
Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

2.1. **Fahrzeuge**

| | | |
|---------|---------------------------|----------|
| 2.1.1. | Tanklöschfahrzeuge TLF 16 | 172,- DM |
| 2.1.2. | Löschfahrzeuge LF 16 | 255,- DM |
| 2.1.3. | Löschfahrzeug LF 8 | 125,- DM |
| 2.1.4. | Kleinlöschfahrzeug KLF | 80,- DM |
| 2.1.5. | Drehleiter DI 30 | 361,- DM |
| 2.1.6. | Einsatzleitwagen | 186,- DM |
| 2.1.7. | Vorausrüstwagen | 200,- DM |
| 2.1.8. | Hilfsrüstwagen | 239,- DM |
| 2.1.9. | Schlauchwagen | 101,- DM |
| 2.1.10. | MTW/LKW | 36,- DM |

2.2. **Anhänger**

| | | |
|--------|-------------------------------------|---------|
| 2.2.1. | TSA mit TS 8 | 51,- DM |
| 2.2.2. | TSA mit Lenzpumpe | 51,- DM |
| 2.2.3. | Schaumbildneranhänger | 45,- DM |
| 2.2.4. | CO ² - 04 -Flaschengerät | 45,- DM |
| 2.2.5. | Beleuchtungsanhänger | 50,- DM |
| 2.2.6. | Schlauchtransportanhänger | 45,- DM |

2.3. **Geräte**

| | Grundkosten (erste Stunde) | je weitere Stunde | |
|--------|-------------------------------|-------------------|---------|
| 2.3.1. | Tragkraftspritze | 40,- DM | 19,- DM |
| 2.3.2. | Lenzpumpe | 40,- DM | 19,- DM |
| 2.3.3. | Motorkettensäge | 15,- DM | 5,- DM |
| 2.3.4. | Aggregat 3 KVA | 21,- DM | 11,- DM |
| 2.3.5. | Aggregat 0,5 KVA | 18,- DM | 8,- DM |
| 2.3.6. | Rettungsschere | 45,- DM | 20,- DM |
| 2.3.7. | Rettungsspreizer | 45,- DM | 20,- DM |
| 2.3.8. | Trennschleifer | 20,- DM | 10,- DM |
| 2.3.9. | Atemschutzgerät | 60,- DM | 20,- DM |

| | | |
|-------------------------|---------|---------|
| 2.3.10. Hebekissen | 25,- DM | 15,- DM |
| 2.3.11. B-Druckschlauch | 31,- DM | 4,- DM |
| 2.3.12. C-Druckschlauch | 28,- DM | 2,- DM |
| 2.3.13. Saugschlauch | 13,- DM | 2,- DM |
| 2.3.14. Schaufeln | 6,- DM | 3,- DM |
| 2.3.15 Besen | 6,- DM | 3,- DM |

Feuerlöscher

Befüllung/Überprüfung (je nach Größe)